

Merkblatt

MESSEBETEILIGUNG FÜR UNTERNEHMEN

Stand: 19.01.2016

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Messeförderprogramm) (RdErl. des MW vom 06.05.2015, MBI. LSA Nr. 15 v. 18.05.2015, S. 268)

Ziel der Förderung und was wird gefördert?

Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Unternehmen beim Erschließen neuer Märkte. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz sachsen-anhaltinischer Unternehmen und ihrer Erzeugnisse im In- und Ausland zu verbessern und deren Absatzchancen zu erhöhen.

Unterstützung für Ihr Unternehmen erhalten Sie bei der Teilnahme an

- Auslandsmessen,
die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet sind,
und
- Inlandsmessen
der Kategorien international und national gemäß AUMA-Handbuch.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Ausgaben für Standmiete, für den Standbau und Betrieb des Standes, für den Katalogeintrag, für den Druck, die Übersetzung und die Gestaltung von messebezogenen Informationsmaterialien ab einem Mindestbetrag von 500 Euro und maximal bis 1000 Euro und für den Transport der Exponate durch eine Transportfirma. Bei Auslandsmessen und internationalen Messen im Inland sind zudem auch Ausgaben für einen Dolmetschereinsatz förderfähig.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks. Dienstleister können gefördert werden, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler von Leistungen sind. Grundlage für die Einstufung bildet die vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft im Internet veröffentlichte Liste der Dienstleister.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter hergestellt und/oder die präsentierten Dienstleistungen erbracht werden, liegt in Sachsen-Anhalt.

Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten wie z.B. Bundesförderung bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Ergänzungsförderung durch die Landesförderung ist nicht möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Informationen über eine mögliche Bundesförderung sind auf www.bafa.de im Bereich Wirtschaftsförderung abrufbar.

Grundsätzlich können nur Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters – zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Soweit jedoch bereits vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. vor Erteilung des Bewilligungsbescheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten.

Die einschlägigen Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten.

Wie wird gefördert?

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Es gelten folgende Obergrenzen:

- Inlandsmessen: 8 000 Euro (Existenzgründer 12 000 Euro),
- Auslandsmessen: 16 000 Euro (Existenzgründer 24 000 Euro).

Die förderfähigen Ausgaben dürfen 2 000 Euro (Existenzgründer 1 000 Euro) nicht unterschreiten.

Förderfähig sind maximal 3 Messen/Ausstellungen pro Jahr und Unternehmen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-lsa.de) spätestens **acht Wochen vor Messebeginn** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten (Posteingang).

Für Fragen steht Ihnen unsere kostenfreie Hotline unter der Rufnummer 0800 56 007 57 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.